

Beschlussvorlage zur neuen Beitragsordnung für die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Buer-Resse

Antragsteller: Vorstand der Kolpingsfamilie

Beschlussfassung der Bundesversammlung

Bei der Bundesversammlung 2021 des Kolpingwerkes Deutschland wurde eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen. Diese sieht unter anderem einen reduzierten Beitrag für Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren, die sich zumeist in Ausbildung oder Studium befinden, und einen Sozialbeitrag für wirtschaftlich bedürftige Mitglieder vor.

Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrages zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Beitragsordnung mit der Höhe des jährlichen Ortsbeitrages je Beitragsstufe:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschl. 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschl. 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschl. 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	0,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	5,00 €	41,00 €
50	ab 27 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	5,00 €	23,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	4,00 €	16,00 €

Anpassung der Satzung der Kolpingsfamilie

Die Einführung der neuen Beitragsordnung macht eine Satzungsanpassung für die Kolpingsfamilie notwendig. Nachfolgend ist eine Veränderung der Satzung der der Kolpingsfamilie auf Basis der derzeit gültigen Satzung vorbereitet. Diese Änderung ist vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland bereits genehmigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 b) der Satzung der Kolpingsfamilie wie folgt neu gefasst wird:

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) ...
- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich/hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin, dass die Gesamtzahlung des Mitgliedes (= Summe von Ortsbeitrag, Verbandsbeitrag und Zustiftungsbeitrag) jährlich gezahlt wird und per SEPA-Lastschrift von der Kolpingfamilie eingezogen werden kann.